

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur), Marc Bochsler (SVP, Wettswil a. A.) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Fristen Stimmrechtsreurse

Das VRG wird wie folgt geändert

§ 10d VRG ZH (neu)

1. Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volksahlen oder Volksabstimmungen betreffen, kann bei ihm innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. § 21a gilt sinngemäss.

2 [...]

§ 22 VRG ZH (neu)

1. Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist 10 Tage.

2 [...]

§ 53 VRG ZH (keine Anpassungen erforderlich, da Verweis auf § 22 Abs. 1 VRG ZH)

Begründung:

Mit dem Stimmrechtsrekurs können alle Verletzungen der politischen Rechte im Kanton, in den Bezirken und in den Gemeinden und von Vorschriften über ihre Ausübung beanstandet werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG ZH), so bspw. auch eine Verletzung der Gewaltenteilung. Typische Fallbeispiele der Verletzung der Gewaltenteilung sind, wenn die Exekutive die kommunale Zuständigkeitsordnung missachtet und einen Entscheid über die Gebundenheit einer Ausgabe alleine trifft, der den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung hätte unterbreitet werden müssen (exemplarisch Entscheid des Bezirksrats GE.2022.33/2.02.04 vom 5. Oktober 2022, E. 2.1). Im Kanton Zürich sehen die Bestimmungen für die Einsprache gegen Entscheide der Exekutive in Stimmrechtssachen (§ 10d Abs. 1 VRG ZH) für den Stimmrechtsrekurs (§ 22 Abs. 1 Satz 2 VRG ZH) sowie für die Stimmrechtsbeschwerde (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG ZH; an das Verwaltungsgericht) allesamt eine Frist von 5 Tagen vor.

Diese Frist ist aber für die meisten Stimmbürger zu kurz, damit sie ausreichend prüfen können, ob zum Beispiel eine Gebundenheitserklärung rechtmässig erfolgte oder nicht, und allenfalls eine Stimmrechtsbeschwerde ausarbeiten und einreichen zu können.

Es soll jedoch keine Sonderregel für einen bestimmten Sachverhalt eingeführt werden, sondern die Fristen für sämtliche Rechtsmittel in Stimmsachen sollen generell von fünf auf zehn Tage verlängert werden. Auf diese Weise wird den Stimmberechtigten ausreichend Zeit eingeräumt abzuklären, ob die Voraussetzungen für einen Stimmrechtsrekurs oder eine Stimmrechtsbeschwerde gegeben sind, und eine entsprechende Rechtschrift auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen die Beschwerdeführenden juristische Unterstützung benötigen, damit eine sachgerechte Eingabe ausgearbeitet werden kann. Auch unter diesem Aspekt ist eine Verlängerung der Rechtsmittelfristen gerechtfertigt.

Thomas Anwander
Marc Bochsler
Astrid Furrer